

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Stadtkämmerer Holzmann	01.04.2011	
Rat	Bürgermeister Roland	07.04.2011	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 19.12.2005 hier: Erhöhung der Anliegeranteile um 10 v.H.**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**Ausgangslage:**

Nach § 8 KAG NRW sollen die Gemeinden für die Verbesserung, Erweiterung und Herstellung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (mit Ausnahme der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) von den Grundstückseigentümern Beiträge erheben. Grundlage der Beitragserhebung bildet jeweils die örtliche Straßenbaubeitragssatzung.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte im Oktober 2003 eine neue Mustersatzung erarbeitet, welche unter anderem bei den Anliegeranteilen, mit denen sich die Grundstückseigentümer am beitragsfähigen Aufwand zu beteiligen haben, Anteilssätze zwischen 10 v.H. und 80 v.H. vorsieht.

Zeitgleich dazu hatte das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen einer Überprüfung der Straßenbaubeitragserhebung beim Amt für kommunale Finanzen eine Erhöhung der seit 1987 geltenden Anliegeranteile, die damals zwischen 10 v.H. und 60 v.H. lagen, angeregt.

Die Stadt hat daraufhin im Rahmen einer grundlegenden Überarbeitung ihrer Straßenbaubeitragssatzung im Jahr 2005 auch die Anliegeranteile generell um 10 v.H. auf bis zu 70 v.H. erhöht. Von einer deutlicheren Erhöhung wurde damals abgesehen, weil in der Rechtsprechung noch keine Urteile zur Höhe der Anteilssätze der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes vorlagen.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Die aktuelle Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Gladbeck datiert vom 19. Dezember 2005. Mit dieser neugefassten Satzung sind bislang die in den Jahren 2006 bis 2008 abgeschlossenen beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen abgerechnet worden. Sie gilt auch für die noch abzurechnenden Maßnahmen aus den Jahren 2009 und 2010.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat sich bislang in einem Klageverfahren mit der städtischen Satzung beschäftigt und ihren Inhalt nicht beanstandet.

### **Weitere Erhöhung der Anliegeranteile:**

Grundsätzlich ist der beitragsfähige Aufwand einer Straßenbaumaßnahme der **Allgemeinheit** (Gemeinde) sowie den **Grundstücksanliegern** zuzuordnen.

Anders als im Erschließungsbeitragsrecht, wo 90 % des Aufwandes auf die Grundstücksanlieger abgewälzt werden kann, liegt die Umlegungsrate beim Straßenbaubeitrag niedriger. Die Gemeinde ist gehalten, hier in ihrer Beitragssatzung eine Abwägung vorzunehmen, weil der Vorteil der Allgemeinheit mit der zunehmenden Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße wächst. Umgekehrt verhält es sich mit der Vorteilslage der Anlieger; sie wird mit zunehmender Verkehrsbedeutung der Straße geringer. Man unterscheidet dabei nach Straßentypen wie Hauptverkehrs-, Haupterschließungs- und Anliegerstraßen sowie (seltener) Hauptgeschäfts- und Fußgängergeschäftsstraßen.

Für die Einstufung und damit die Funktion einer Straße im Verkehrsnetz der Gemeinde sind die Verkehrsplanung, der auf entsprechender Planung beruhende Ausbauzustand, die straßenverkehrsrechtliche Einordnung und die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse maßgebend.

Aber auch innerhalb der einzelnen Teileinrichtungen einer Straße ist eine entsprechende Differenzierung der Anteilssätze erforderlich. Gehwege, Park- und Grünstreifen verschaffen unabhängig vom Straßentyp grundsätzlich den Anliegern größere Vorteile, während bei Fahrbahnen, Radwegen, Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen mit zunehmender Verkehrsbedeutung der Straße die Durchleitungsfunktion dieser Teileinrichtungen für den Straßenverkehr und damit der Vorteil der Allgemeinheit in den Vordergrund tritt.

Erforderlich ist somit eine Staffelung der Anteilssätze nach Straßenarten und nach Teileinrichtungen.

Die Festlegung eines einheitlichen Gemeindeanteils für alle Teileinrichtungen und Straßenarten ist unzulässig.

Die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes lässt eine weitere Erhöhung der Anliegeranteile um 10 v.H. auf bis zu 80 v.H. grundsätzlich zu.

Mittlerweile hat das Oberverwaltungsgericht in Münster die Vorschläge der Mustersatzung als rechtmäßig beurteilt. In dem dabei entschiedenen Fall hatte eine Kommune den vorgegebenen Rahmen der Mustersatzung in vollem Umfang ausgeschöpft, das heißt, Anteilssätze von 80 v.H. (für Gehwege) bei Anliegerstraßen festgelegt.

Der Vorbericht des Städte- und Gemeindebundes vom 03.08.2009 für die Sitzung des Ausschusses für Strukturpolitik fasst den Sachstand hinsichtlich der Anwendbarkeit der

Mustersatzung zusammen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass mit der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes ein praktikables Instrument für die rechtssichere Erhebung von Straßenbaubeiträgen vorliegt und deshalb derzeit kein Handlungsbedarf für eine neuerliche Überarbeitung besteht.

Eine weitere Anhebung der Anliegeranteile um 10 v.H. in der städtischen Straßenbaubeitragsatzung ist somit grundsätzlich möglich.

Ausgenommen von der Erhöhung wird der Anliegeranteil bei den „unselbständigen Grünanlagen“, da hier der Höchstsatz der Mustersatzung bei Anlieger- und Hauptgeschäftsstraßen in Höhe von 70 v.H. bereits erreicht ist.

Vergleich der Anliegeranteile	Mustersatzung:	Gladbeck	
		Alt	Neu
		seit 2005	+ 10 v.H.
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	50 – 80 v.H.	60 v.H.	70 v.H.
b) Gehweg	60 – 80 v.H.	70 v.H.	80 v.H.
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	50 – 80 v.H.	60 v.H.	70 v.H.
d) Parkstreifen	60 – 80 v.H.	70 v.H.	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	30 – 80 v.H.	60 v.H.	70 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	50 – <b>70</b> v.H.	<b>70</b> v.H.	<b>unverändert</b>
<b>2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRASSEN</b>			
a) Fahrbahn	30 – 60 v.H.	40 v.H.	50 v.H.
b) Gehweg	50 – 80 v.H.	60 v.H.	70 v.H.
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	30 – 60 v.H.	40 v.H.	50 v.H.
d) Parkstreifen	50 – 80 v.H.	60 v.H.	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	30 – 80 v.H.	40 v.H.	50 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	50 – 70 v.H.	60 v.H.	<b>unverändert</b>
<b>3. HAUPTVERKEHRSSTRASSEN</b>			
a) Fahrbahn	10 – 40 v.H.	20 v.H.	30 v.H.
b) Gehweg	50 – 80 v.H.	60 v.H.	70 v.H.
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	10 – 40 v.H.	20 v.H.	30 v.H.
d) Parkstreifen	50 – 80 v.H.	60 v.H.	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	30 – 80 v.H.	20 v.H.	30 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	50 – 70 v.H.	60 v.H.	<b>unverändert</b>
<b>4. HAUPTGESCHÄFTSSTRASSEN</b>			
a) Fahrbahn	40 – 70 v.H.	50 v.H.	60 v.H.
b) Gehweg	60 – 80 v.H.	70 v.H.	80 v.H.
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	40 – 70 v.H.	50 v.H.	60 v.H.
d) Parkstreifen	60 – 80 v.H.	70 v.H.	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	30 – 80 v.H.	50 v.H.	60 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	50 – <b>70</b> v.H.	<b>70</b> v.H.	<b>unverändert</b>
<b>5. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Begrünung</b>		70 v.H.	80 v.H.
<b>6. Sonstige Fußgängerstraßen einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Begrünung</b>		60 v.H.	70 v.H.
<b>7. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Begrünung</b>		70 v.H.	80 v.H.

<b>8. Wirtschaftswege</b>	50 – 80 v.H.		
8.1 Anliegerwirtschaftsweg mit überwiegender land-/ forstwirtschaftlicher Nutzung		60 v.H.	70 v.H.
8.2 Hauptwirtschaftsweg mit überwiegend anderer Nutzung		30 v.H.	40 v.H.

### **Situation in anderen Städten:**

Die meisten kreisfreien Städte im Ruhrgebiet haben (wie Gladbeck) innerhalb der letzten 10 Jahre ihre Anteilssätze durch Satzungsänderungen um mindestens 10 v.H. erhöht. Die Stadt Mülheim hat bereits für die Teileinrichtungen Gehweg und Parkstreifen bei Anliegerstraßen mit einem Anteil von 80 v.H. die Vorgabe der Mustersatzung voll ausgeschöpft.

Im Kreis Recklinghausen verläuft diese Entwicklung noch zögerlich. In Dorsten und in Datteln sind bislang die Anteilssätze angepasst worden. Recklinghausen und Marl bereiten entsprechende Erhöhungen vor. In allen Städten laufen derzeit Überlegungen, die Anteilssätze zumindest anzuheben.

Eine Tabelle der derzeit gültigen Anteilssätze in anderen Städten ist als **Anlage 1** beigefügt.

### **Auswirkungen für die Anlieger und auf die Beitragseinnahmen:**

Die Einnahmen bei der Buchungsstelle 12.02.01/9001.688100 – Beiträge nach § 8 KAG – setzen sich überwiegend aus der Abrechnung von Gehweg- und Kanalbaumaßnahmen (Straßenentwässerung) in Anlieger- und Haupterschließungsstraßen zusammen:

Die Erhöhung der Anliegeranteile wirkt sich dort wie folgt aus:

Anliegerstraßen:	Gehwege:	derzeit 70 v.H.	neu: 80 v.H.
	Straßenentwässerung:	derzeit 60 v.H.	neu: 70 v.H.
Haupterschließungsstraßen:	Gehwege:	derzeit 60 v.H.	neu: 70 v.H.
	Straßenentwässerung:	derzeit 40 v.H.	neu: 50 v.H.

Generell lässt sich feststellen, dass eine Erhöhung der Anliegeranteile um 10 v.H. bei denjenigen Straßentypen und Teileinrichtungen, bei denen bislang die Anteilssätze relativ niedrig waren, am stärksten zum Tragen kommt und dort zu deutlich höheren Beiträgen führt. Dies betrifft beispielsweise die Teileinrichtungen Fahrbahn, Radweg, Beleuchtung und Straßenentwässerung in Hauptverkehrsstraßen, wo der Anliegeranteil derzeit „nur“ 20 v.H. beträgt.

Das nachfolgende fiktive Berechnungsbeispiel soll dies verdeutlichen. Die städtische Straßenbaubeitragssatzung weist folgende Konstellationen bei den Anteilssätzen auf:

Bei einer Erhöhung des Anteilssatzes von 70 auf 80 v.H. zahlt der Anlieger statt 100,00 € nunmehr 114,29 €.

Bei einer Erhöhung des Anteilssatzes von 60 auf 70 v.H. zahlt der Anlieger statt 100,00 € nunmehr 116,67 €.

Bei einer Erhöhung des Anteilssatzes von 50 auf 60 v.H. zahlt der Anlieger statt 100,00 € nunmehr 120,00 €.

Bei einer Erhöhung des Anteilssatzes von 40 auf 50 v.H. zahlt der Anlieger statt 100,00 € nunmehr 125,00 €.

Bei einer Erhöhung des Anteilssatzes von 30 auf 40 v.H. zahlt der Anlieger statt 100,00 € nunmehr 133,33 €.

Bei einer Erhöhung des Anteilssatzes von 20 auf 30 v.H. zahlt der Anlieger statt 100,00 € nunmehr 150,00 €.

Eine Erhöhung der Anliegeranteile um 10 v.H. wird zu Einnahmesteigerungen zwischen 15% und 20% führen. Bei einem durchschnittlichen Einnahmevermögen von bis zu 400.000 € jährlich sind dies Mehreinnahmen von bis zu 80.000 € ab dem Haushaltsjahr 2013, da in diesem Jahr voraussichtlich die ersten Baumaßnahmen nach der geänderten Satzung abzurechnen wären.

### **Haushaltskonsolidierung:**

Die Gemeinden haben nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung in § 77 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW vorrangig vor Steuern die Finanzmittel, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen. Zu den speziellen Entgelten gehören auch die Straßenbaubeiträge.

Straßenbaubeiträge werden erhoben zur Refinanzierung kommunaler Investitionen in die örtliche Infrastruktur.

Da die Stadt Gladbeck nicht mehr in der Lage ist, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen, ist die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes unumgänglich. Im Rahmen dieser Haushaltskonsolidierung sind auch Verbesserungen der Einnahmeseite anzustreben.

**Beschlussentwurf:**

Die als **Anlage 2** beigefügte 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen wird beschlossen.

Der Bürgermeister

---

(Roland)

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: